

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 26

München, den 31. Dezember

2001

Datum	Inhalt	Seite
24.12.2001	Gesetz über den Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnik in der öffentlichen Verwaltung (IuK-Gesetz – IuKG) 200-3-J	975
24.12.2001	Bayerisches Gesetz zur Unterbringung von besonders rückfallgefährdeten hochgefährlichen Straftätern (BayStrUBG) 450-5-J	978
24.12.2001	Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (Finanzausgleichsänderungsgesetz 2002) 605-1-F	980
24.12.2001	Zweites Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2001/2002 (2. Nachtragshaushaltsgesetz 2002) .. 630-2-12-F	984
24.12.2001	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Hochschullehrergesetzes, des Bayerischen Hochschulgesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen 2030-1-2-WFK, 2210-1-1-WFK, 2210-8-2-WFK	991
24.12.2001	Gesetz zur Änderung des Heilberufe-Kammergesetzes und anderer Vorschriften des Landesgesundheitsrechts 2122-3-G, 2120-1-G, 2170-8-G	993
24.12.2001	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes 2129-1-1-U	999
24.12.2001	Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes 2220-4-UK	1002
24.12.2001	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes 2230-1-1-UK, 2230-7-1-UK	1004
24.12.2001	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Mediengesetzes 2251-4-S	1006
11.12.2001	Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung allgemeine Rechtshilfe und in Zivil- und Handelssachen 319-2-J	1008
18.12.2001	Verordnung zur Änderung der Bayerischen Nebentätigkeitsverordnung 2030-2-22-F	1009
18.12.2001	Verordnung über den Abfallwirtschaftsplan Bayern (AbfPV) 2129-2-10-U	1010
18.12.2001	Verordnung zur Anpassung der Verordnung zur Durchführung der Gewerbeordnung und der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes an den Euro 7101-1-W, 7130-1-W	1030
21.12.2001	Verordnung über die Zuständigkeit nach dem Bundesentschädigungsgesetz und in Angelegenheiten der Staatsschuldenverwaltung (ZustV-BEG/SSV) 251-6-F	1031

Datum	I n h a l t	Seite
13.12.2001	Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Entschädigungsfonds nach dem Denkmalschutzgesetz 2242-1-2-WFK	1033
30.11.2001	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die behördliche und gebietliche Gliederung der Bayerischen Staatsforstverwaltung 7900-1-L	1034
1.12.2001	Verordnung zur Änderung der Verordnung über eine Umlage für Milch 7842-6-L	1041
3.12.2001	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung der Organisation der Technischen Universität München 2210-2-11-WFK	1042
4.12.2001	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten im Bereich der Abfallentsorgung 2129-2-1-1-U	1043
4.12.2001	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Angelegenheiten auf dem Gebiet des Notarwesens 303-1-3-J	1044
6.12.2001	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Polizeivollzugsbeamten 2030-2-2-I	1045
6.12.2001	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Benutzungsgebühren der Gesundheitsverwaltung (GGebO) 2120-8-G	1047
6.12.2001	Verordnung zur Änderung der Dienstwohnungsverordnung 2030-2-30-F	1064
10.12.2001	Verordnung zur Sicherstellung der Personalvertretung bei der Oberfinanzdirektion München 2035-44-F	1064
12.12.2001	Verordnung zur Änderung und Anpassung der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Krankenhausgesetzes und des Art. 10b des Finanzausgleichsgesetzes an den Euro (DVBayKrG-EuroAnpV) 2126-8-1-A	1065
12.12.2001	Verordnung zur Umsetzung der IVU-Richtlinie bei Abwasser (Bayerische IVU-Abwasser-Verordnung) und zur Änderung der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) 753-1-20-U, 753-1-6-U	1066
18.12.2001	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das bevölkerungsbezogene Krebsregister Bayern (DVBayKRG) 2126-12-1-G	1073
18.12.2001	Achte Verordnung zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung 215-2-11-I	1074
18.12.2001	Verordnung über die Vergütung für die Tätigkeit der Transplantationsbeauftragten nach Art. 9 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Transplantationsgesetzes und des Transfusionsgesetzes (Transplantationsbeauftragtenvergütungsverordnung - TBV) 212-2-2-A	1075
21.12.2001	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Zuständigkeit für die Zulassung von gewerbsmäßigen Betreuern als Betreuungsunternehmen nach § 37 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes 2330-20-I	1076
4.12.2001	Bekanntmachung der Neufassung der Flaggen-Verwaltungsanordnung 1130-1-I	1077
5.12.2001	Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung der Dritten Änderung des Regionalplans der Region Allgäu (16) 230-1-21-U	1080

605-1-F

Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (Finanzausgleichsänderungsgesetz 2002)

Vom 24. Dezember 2001

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz – FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 2001 (GVBl S. 80, BayRS 605-1-F) wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 Abs. 3 Satz 2 wird der Betrag „5 000 000 DM“ durch den Betrag „2 500 000 €“ ersetzt.

2. In Art. 1a Abs. 1 Satz 3 Nr. 4, Abs. 3 Nrn. 1 und 2 und in Art. 4 Abs. 2 Nr. 3 werden die Worte „in der Fassung des Art. 15 Abs. 2 des Standortsicherungsgesetzes vom 13. September 1993 (BGBl I S. 1569)“ durch die Worte „in der jeweils gültigen Fassung“ ersetzt.

3. In Art. 2 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Deutscher Mark“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.

4. Art. 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 Satz 3 wird die Zahl „3,4“ durch die Zahl „1,7“ ersetzt.

b) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. Ein Ansatz für Sozialhilfebelastung

¹Kreisfreie Gemeinden erhalten einen Ergänzungsansatz für Sozialhilfebelastung.
²Die Sozialhilfebelastung ergibt sich aus dem Verhältnis der tatsächlichen reinen Sozialhilfeausgaben einer Gemeinde zu ihren Umlagegrundlagen (Art. 21 Abs. 3).
³Der Ergänzungsansatz beträgt das Zweieinhalbfache der Summe der Prozentpunkte, die sich aus 75 v. H. der über dem landesdurchschnittlichen Belastungssatz der kreisfreien Gemeinden und Landkreise liegenden Sozialhilfebelastung und 25 v. H. der dem Landesdurchschnitt entsprechenden oder darunter liegenden Sozialhilfebelastung ergibt.
⁴Er wird dem Vmhundertersatz des Hauptansatzes hinzugerechnet.“

5. Art. 5 Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Ein Ansatz für Sozialhilfebelastung

¹Die Sozialhilfebelastung ergibt sich aus dem Verhältnis der tatsächlichen reinen Sozialhilfeausgaben eines Landkreises zu sei-

nen Umlagegrundlagen (Art. 21 Abs. 3).
²Der Ergänzungsansatz für Sozialhilfebelastung beträgt das Zweieinhalbfache der Summe der Prozentpunkte, die sich aus 75 v. H. der über dem landesdurchschnittlichen Belastungssatz der kreisfreien Gemeinden und Landkreise liegenden Sozialhilfebelastung und 25 v. H. der dem Landesdurchschnitt entsprechenden oder darunter liegenden Sozialhilfebelastung ergibt.
³Er wird dem Vmhundertersatz des Hauptansatzes hinzugerechnet.“

6. Art. 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden die Worte „Zuschüsse in Höhe von 32,60 DM“ durch die Worte „Zuweisungen in Höhe von 16,70 €“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 wird der Betrag „32,60 DM“ durch den Betrag „16,70 €“ ersetzt.

cc) In Nummer 4 werden die Worte „Zuschüsse in Höhe von 65,20 DM“ durch die Worte „Zuweisungen in Höhe von 33,40 €“ ersetzt.

b) In Absatz 3 werden die Worte „Zuschüsse in Höhe von 0,30 DM“ durch die Worte „Zuweisungen in Höhe von 0,16 €“ ersetzt.

c) In Absatz 4 Satz 2 wird der Betrag „4,00 DM“ durch den Betrag „2,00 €“ ersetzt.

7. Art. 7a wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird der Betrag „0,40 DM“ durch den Betrag „0,21 €“ ersetzt.

b) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Bei Gemeinden, die einer Verwaltungsgemeinschaft angehören, werden die Zuweisungen unmittelbar an die Verwaltungsgemeinschaft ausbezahlt.“

8. Art. 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „einen Zuschuss in Höhe von 5,00 DM“ durch die Worte „eine Zuweisung in Höhe von 2,76 €“ und in Satz 2 das Wort „Zuschüsse“ durch das Wort „Zuweisungen“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „einen Zuschuss in Höhe von 14,00 DM“ durch die Worte „eine Zuweisung in Höhe von 7,60 €“ und in

Satz 2 die Worte „30 v. H. des Betrags nach Satz 1“ durch die Worte „jährlich eine Zuweisung in Höhe von 2,25 € je Einwohner“ ersetzt.

bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Die kreisfreien Gemeinden erhalten für die Durchführung des Heimgesetzes folgende jährliche Zuweisungen:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Für jedes neu hinzukommende Heim pauschal | 1 700 € |
| 2. Für je angefangene 100 neu hinzukommende Heimplätze pauschal | 1 700 €.“ |

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Landkreise und kreisfreien Gemeinden erhalten zu dem Aufwand für die Wahrnehmung der Aufgaben der Veterinärämter eine jährliche pauschale Zuweisung, die sich nach der Zahl der Tierärzte wie folgt bemisst:

- | | |
|--|-------------|
| Veterinärämter mit | |
| 1. bis zu 2,5 Tierärzten | 54 000 € |
| 2. mehr als 2,5 Tierärzten bis zu 4,5 Tierärzten | 70 000 € |
| 3. mehr als 4,5 Tierärzten bis zu 6 Tierärzten | 103 000 €.“ |

bb) In Satz 2 werden die Worte „der Zuschuss um 22 500 DM“ durch die Worte „die Zuweisung um 12 500 €“ ersetzt.

cc) In Satz 4 werden die Worte „einen zusätzlichen Zuschuss in Höhe von 92 500 DM“ durch die Worte „eine zusätzliche Zuweisung in Höhe von 66 000 €“ ersetzt.

d) Folgender Absatz 4 wird eingefügt:

„(4) ¹Für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Lebensmittelüberwachung, beim Vollzug des Futtermittelrechts sowie in der Ernährungsberatung erhalten die Landkreise und kreisfreien Gemeinden folgende jährliche Zuweisungen:

- | | |
|--|---------------------|
| 1. Lebensmittelüberwachung | |
| Landkreise | 0,13 € je Einwohner |
| Kreisfreie Gemeinden | 0,26 € je Einwohner |
| 2. Vollzug des Futtermittelrechts | |
| Landkreise | pauschal 15 000 € |
| Kreisfreie Gemeinden, soweit die Aufgaben nach Art. 5 Abs. 4 des Gesetzes über Zuständigkeiten in der Gesundheit, in der Ernährung und im Verbraucherschutz in der jeweils gültigen Fassung übertragen wurden, | pauschal 50 000 € |

3. Ernährungsberatung

Landkreise 0,20 € je Einwohner

Kreisfreie Gemeinden, soweit die Aufgaben nach Art. 5 Abs. 4 des Gesetzes über Zuständigkeiten in der Gesundheit, in der Ernährung und im Verbraucherschutz in der jeweils gültigen Fassung übertragen wurden, 0,40 € je Einwohner, mindestens aber 33 000 €.

Einwohner von kreisfreien Gemeinden, für deren Gebiet das Landratsamt die Aufgaben in der Ernährungsberatung wahrnimmt, werden bei der Berechnung der Zuweisungen der maßgeblichen Einwohnerzahl hinzuge-rechnet.“

e) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6.

f) Absatz 5 (neu) wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „einen Zuschuss in Höhe von 1,50 DM“ durch die Worte „eine Zuweisung in Höhe von 0,80 €“ und der Betrag „220 000 DM“ durch den Betrag „115 000 €“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden das Wort „Pauschale“ durch die Worte „pauschale Zuweisung“, der Betrag „50 000 DM“ durch den Betrag „25 000 €“, der Betrag „70 000 DM“ durch den Betrag „35 000 €“, der Betrag „100 000 DM“ durch den Betrag „50 000 €“ und der Betrag „200 000 DM“ durch den Betrag „100 000 €“ ersetzt.

9. Art. 10 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Der Staat gewährt nach Maßgabe der Bewilligung im Staatshaushalt zuzüglich der gemäß Art. 1 Abs. 2 bereitgestellten Verstärkungsmittel an Gemeinden und Gemeindeverbände Zuweisungen zum Bau von

1. Schulen (einschließlich schulischer Sportanlagen),
2. anerkannten Kindergärten und sonstigen Kinderbetreuungseinrichtungen,
3. sonstigen öffentlichen Einrichtungen.

²Den Belangen der Raumordnung ist hierbei Rechnung zu tragen.

(2) Eine anderweitige Verwendung der nach Absatz 1 bezuschussten Baumaßnahmen gilt nicht als zweckwidrige Verwendung nach Art. 49 Abs. 2a BayVwVfG, solange und soweit die geförderten Baumaßnahmen für andere nach Absatz 1 förderfähige Zwecke oder zur Erfüllung anderer kommunaler Aufgaben des Zuschussempfängers verwendet werden; dies gilt nicht, wenn die anderweitige Verwendung zu entsprechenden Einnahmen führt.“

10. Art. 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach den Worten „Satz 2“ die Worte „zuzüglich der nach Maßgabe der Bewilligung im Staatshaushalt“ eingefügt.
- b) In Satz 2 werden nach den Worten „Satz 1“ die Worte „zuzüglich der nach Maßgabe der Bewilligung im Staatshaushalt hierfür bereitgestellten Mittel“ eingefügt.
- c) In Satz 3 wird der Betrag „25 000 DM“ durch den Betrag „12 800 €“ ersetzt.

11. In Art. 13 Abs. 1 Satz 5 wird der Betrag „100 000 000 DM“ durch den Betrag „50 000 000 €“ ersetzt.

12. Art. 13b wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird der Betrag „1 000 DM“ durch den Betrag „800 €“, in Nummer 2 der Betrag „6 700 DM“ durch den Betrag „3 500 €“, in Nummer 3 der Betrag „9 200 DM“ durch den Betrag „4 700 €“ und in Nummer 4 der Betrag „10 300 DM“ durch den Betrag „5 300 €“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „Zuschüsse“ durch die Worte „Zuweisungen“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „Zuschüsse in Höhe von 2 100 DM“ durch die Worte „Zuweisungen in Höhe von 1 150 €“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Zuschussmasse“ durch das Wort „Zuweisungsmasse“ ersetzt.
 - cc) In den Sätzen 3 und 4 werden die Worte „Zuschüsse“ durch die Worte „Zuweisungen“ ersetzt.

13. In Art. 13d wird der Betrag „145 000 000 DM“ durch den Betrag „75 000 000 €“ ersetzt.

14. In Art. 15 Satz 1 werden die Worte „und als Kostenträger nach der Verordnung zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes“ gestrichen.

15. In Art. 16 Satz 1 werden die Worte „in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 1995 (BGBl I S. 189), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999 (BGBl I S. 2486)“ durch die Worte „in der jeweils gültigen Fassung“ ersetzt.

16. Art. 23 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 10 wird das Wort „wann“ durch das Wort „wie“ ersetzt und nach den Worten „Satz 3“ die Worte „festgesetzt und wann sie“ eingefügt.
- b) In Nummer 12 werden nach dem Klammerzusatz die Worte „festgesetzt und“ eingefügt.

§ 2

(1) ¹Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.
²Abweichend hiervon treten in Kraft:

a) § 1 Nr. 8 Buchst. c bis e, mit Ausnahme der Nr. 3 des unter Buchst. d neu eingefügten Art. 9 Abs. 4 FAG, mit Wirkung vom 1. Mai 2001,

b) § 1 Nr. 14 am 1. Juli 2002,

c) § 1 Nr. 4 Buchst. b und Nr. 5 am 1. Januar 2003.

(2) Im Jahr 2002 gelten Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 FAG und Art. 5 Abs. 2 Nr. 2 FAG in der ab 1. Januar 2003 geltenden Fassung mit folgender Maßgabe:

1. Abweichend von Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 FAG und Art. 5 Abs. 2 Nr. 2 FAG werden die Sozialhilfeausgaben wie folgt ermittelt:

- 50 v. H. nach den tatsächlichen reinen Sozialhilfeausgaben,
- 50 v. H. nach der Summe der Produkte aus der tatsächlichen Zahl der Empfänger der Hilfe zum Lebensunterhalt und von Hilfen in besonderen Lebenslagen, vervielfacht mit den jeweils landesdurchschnittlichen reinen Ausgaben der kreisfreien Gemeinden und der Landkreise insgesamt für diese Personen.

2. An die Stelle von 75 v. H. tritt 85 v. H.; an die Stelle von 25 v. H. tritt 15 v. H.

(3) Ab 1. Mai 2001 gelten Art. 9 Abs. 1 und 2 FAG in der bisherigen Fassung mit der Maßgabe, dass in Absatz 1 Satz 1 der Betrag „5,00 DM“ durch den Betrag „2,70 €“ und in Absatz 2 Satz 1 der Betrag „14,00 DM“ durch den Betrag „7,50 €“ ersetzt wird.

(4) Soweit der Ermittlung der Ausgaben nach Art. 15 FAG Leistungen aus der Zeit vor dem 1. Juli 2002 zugrunde gelegt werden, sind auch nach dem 1. Juli 2002 die Belastungen zu berücksichtigen, die den Bezirken als Kostenträger nach der Verordnung zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes erwachsen sind.

(5) § 3 des Finanzausgleichsänderungsgesetzes 2001 (GVBl 2000 S. 940, BayRS 605-1-F, 642-1-F) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 werden die Worte „in den Jahren 2001 und 2002“ durch die Worte „im Jahr 2001“ ersetzt.

2. In Absatz 3 werden die Worte „für die Jahre 2001 und 2002 der Finanzmasse nach Art. 13e FAG jeweils 20 000 000 DM“ durch die Worte „für das Jahr 2001 20 000 000 DM und für das Jahr 2002 11 000 000 € der Finanzmasse nach Art. 13e FAG“ ersetzt.

3. In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „in den Jahren 2001 und 2002 jeweils bis zu 35 000 000 DM“ durch die Worte „im Jahr 2001 bis zu 35 000 000 DM und im Jahr 2002 bis zu 17 900 000 €“ ersetzt.

4. In Absatz 5 werden die Worte „in den Jahren 2001 und 2002“ gestrichen und die Worte „jeweils 142 800 000 DM“ durch die Worte „im Jahr 2001 142 800 000 DM und im Jahr 2002 188 000 000 €“ ersetzt.

5. In Absatz 6 werden die Worte „für die Jahre 2001 und 2002 aus dem um 219 692 307,69 DM“ durch die Worte „für das Jahr 2001 aus dem um 219 692 307,69 DM und für das Jahr 2002 aus dem um 289 230 769,23 €“ ersetzt.
6. In Absatz 7 werden die Worte „jeweils um 9,81 v. H.“ durch die Worte „im Jahr 2001 um 9,81 v. H. und im Jahr 2002 um 21,56 v. H.“ ersetzt.

(6) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, das Finanzausgleichsgesetz neu bekannt zu machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

München, den 24. Dezember 2001

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber